

**Beglaubigte Abschrift**

66 C 125/19



Verkündet am 30.08.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf und Partner,  
Beethovenstr. 12, 80336 München,

gegen

Herrn

[Redacted]

3012 Bern, Schweiz,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[Redacted]

50939 Köln,

hat das Amtsgericht Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2019  
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Abmahnkosten in Höhe von 215,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aufgrund einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk [REDACTED]. Die Klägerin beauftragt regelmäßig Firmen mit der Ermittlung von Urheberrechtsverstößen im Internet mittels sogenannter Filesharing-Software, auch bezüglich des streitgegenständlichen Filmwerks. Die von der Klägerin beauftragte Firma stellte vier entsprechende Verstöße im Zeitraum vom [REDACTED] Uhr, ausgehend von den IP-Adressen [REDACTED] fest. Die Klägerin lies beim Landgericht München ein entsprechendes Auskunftsverfahren durchführen, woraufhin der Beklagte als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses ermittelt wurde. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen und forderte ihn zur Zahlung von Schadensersatz und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Eine Zahlung seitens des Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung hafte. Er sei als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich. Ernsthafte Alternativtäter oder ein abweichender Geschehensablauf,

der die zu Lasten des Beklagten bestehende tatsächliche Vermutung hinsichtlich der anzunehmenden Täterschaft des Anschlussinhabers entkräften würden, seien vom Beklagten nicht vorgetragen worden. Der Anspruch sei sowohl im Hinblick auf die geltend gemachte Höhe als auch im Hinblick auf die Täterschaft des Beklagten begründet.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.08.2018 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, 107,50 € als Hauptforderung sowie weitere 107,50 € als Nebenforderung, jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, weder Täter noch Teilnehmer der behaupteten Rechtsverletzung zu sein und für diese zu haften. Zum Zeitpunkt der angeblichen Urheberrechtsverletzung seien mehrere Bekannte des Beklagten zu Besuch gewesen. Details seien ihm nicht mehr erinnerlich. Nach Erhalt der Abmahnung habe er seinen Computer entsprechend untersucht, aber werde eine Tauschbörsensoftware noch die streitgegenständliche Datei gefunden. Er selbst nutze den Internetanschluss lediglich zur Informationsbeschaffung, zum Onlineshopping, zum Versenden und Empfangen von E-Mails sowie zur Nutzung von Social-Media Plattformen. Filesharing habe er noch nie genutzt, den fraglichen Film kenne er auch nicht. Er selbst könne sich auch nicht mehr daran erinnern, wo er zum fraglichen Zeitpunkt gewesen sei. Zudem sei sein Internetanschluss auch hinreichend vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützt gewesen. Schadensersatzansprüche stünden der Klägerin daher nicht zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten und Schadensersatz aus §§ 97, 97a UrhG zu. Der Beklagte haftet als Täter für die streitgegenständliche Rechtsverletzung.

Nach § 97 UrhG ist derjenige, wer das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 -I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 -I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare; Urteil vom 11. Juni 2015 -I ZR 75/14, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = WRP 2016, 73 -Tauschbörse III; BGH, GRUR 2016, 1280 Rn. 32 -Everytime we touch). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 -Tauschbörse III). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss -wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 39 -Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 34 -Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen

Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn.15 ff. -BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 und 42 -Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 33 f. -Everytime we touch; BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 -I ZR 154/15, GRUR 2017, 386Rn. 15 = WRP 2017, 448 -Afterlife).

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Der Beklagte hat insofern nur pauschal angegeben, zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten habe er Besuch von Bekannten gehabt, wobei er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern könne. Dieser Vortrag ist nicht geeignet, einen nachvollziehbaren alternativen Geschehensablauf darzustellen. Eine andere Person als der Beklagte selbst kommt nach seinem Vortrag nicht ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Der Beklagte selbst konnte auch nicht angeben, wo er sich in den relevanten Zeiträumen aufgehalten haben will. Insoweit genügt es auch nicht, dass der Beklagte angegeben hat, Filesharing noch nie betrieben zu haben und den Film nicht zu kennen.

Letztlich ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten kein hinreichend nachvollziehbarer alternativer Geschehensablauf, der die Vermutung der Täterschaft des Beklagten ernsthaft erschüttern könnte.

Die Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruches ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu beanstanden, gleiches gilt für die geltend gemachten vorgerichtlichen Abmahnkosten.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.215,00 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

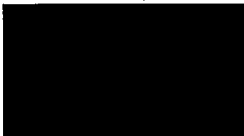
1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

